

daktionen älterer Diplome am Hof vorgelegt haben¹⁴¹. Im Vorfeld der ottonischen Verleihung dürfte insbesondere D Km 4 eine umfassende Überarbeitung erfahren haben und auch die Anfertigung einer ersten Fassung von D Lu II. 88 kann angenommen werden, denn in der Regionenliste beider Diplome ist noch von *Romania* die Rede, während sich ab dem Diplom Ottos I. die Bezeichnung *Pentapolis* durchsetzte¹⁴².

Die um 960 in Gang gesetzte Fälschungsaktion muss einen ersten Höhepunkt unter Abt Adam erreicht haben. Auf die ottonische Zeit geht vermutlich die Herstellung von DD Lu II. 64 und 68 auf der Grundlage eines Deperditums Ludwigs II. zurück. Wenn die Annahme richtig ist, benutzte man für die Erarbeitung der Regionenliste von D Lu II. 68 auch D O I. 353, in dem das Wort *Pentapolis* den Terminus *Romania* ersetzt¹⁴³. In den durch Streitfälle mit dem Bischof von Penne geprägten Kontext der 960er und 970er Jahre fügt sich auch die Anfertigung von D Lu II. 63 ein¹⁴⁴. Parallel zur Verunechtung oder Herstellung von Herrscherdiplomen könnten die Mönche unter Abt Adam auch einige ältere Chartae und Notitiae überarbeitet haben, allen voran diejenigen, welche die Höfe S. Desiderio, Briliano und Linari als Eigentum bezeugten¹⁴⁵.

141) Aufgrund des Inhalts wird hier die Ansicht vertreten, dass die Casaurienser Mönche am Hof Ottos I. nicht D Ka III. 82, sondern eine interpolierte Fassung von D Km 4 vorlegten. Die Erwähnung eines *Karolus* in D O I. 353 könnte auf ein Versehen des Notars oder auf das eingereichte Konzept zurückzuführen sein. Im *Liber* selbst lassen sich mehrere Verwechslungen zwischen Karlmann und Karl III. fassen.

142) Die genaue Wiedergabe der äußeren Merkmale von D Km 4 im *Liber* suggeriert, dass man am Hof Ottos I. eine Kopie oder ein ad hoc fabriziertes Spurium vorlegte.

143) Der im *Liber Pontificalis* und den frühmittelalterlichen Papstbriefen gut belegte Terminus *Pentapolis* ist bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts in Herrscherurkunden selten nachweisbar. Erst ab der Zeit Ottos I., wohl infolge der Ausstellung des sogenannten Ottonianum, kam es zu einer häufigeren Verwendung des Begriffes, vgl. D O I. 235.

144) Der langwierige Streit mit dem Bistum Penne könnte die Mönche dazu veranlasst haben, in der Dispositio von D Lu II. 64 die Klausel einzufügen, welche für die Zeit nach dem Tod Ludwigs II. allein dem himmlischen Patron den Schutz des Klosters anvertraute. Auf zwei Gerichtssitzungen wurden 967 und 968 Streitigkeiten mit dem Bischof von Penne zugunsten von Casauria entschieden, vgl. I placiti (wie Anm. 99) S. 47–50, Nr. 154, S. 82–84, Nr. 160.

145) Die drei Höfe sollen im Juni 856 von den Brüdern Liutard und Konrad an Kaiserin Hermengard für 1200 *solidi* verkauft worden sein. Wie bereits erwähnt, war allerdings Hermengard 851 gestorben. Die Datierung der Urkunde lautet: *Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus, anno imperii eius in Dei nomine .VII^o, seu temporibus Ildeberti comitis, anno comitatus eius .X^o.III., mense iunio, per indictionem quartam*, vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 1904, Nr. 1189.